Arbeitspapier 16 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vertrag zugunsten Dritter

Eigenes Forderungsrecht

Nach § 328 Abs. 1 können zwei Parteien vereinbaren, dass ein Dritter die Leistung unmittelbar vom Versprechenden fordern kann. Ist der Dritte nur als Empfänger vorgesehen, kann grundsätzlich nur der Versprechensempfänger die Leistung verlangen. Maßgebend sind der Vertragswortlaut, sein Zweck und der erkennbare Wille nach § 328 Abs. 2.

Drei Beziehungen

Im Deckungsverhältnis wird die Leistung versprochen, im Valutaverhältnis liegt der Grund der Zuwendung an den Dritten. Zwischen Schuldner und begünstigtem Dritten entsteht bei echter Drittbegünstigung der Leistungsanspruch. Der Versprechende behält Einwendungen aus dem Deckungsvertrag (§ 334), der Versprechensempfänger regelmäßig den Anspruch auf Leistung an den Dritten (§ 335).

Erwerb und Zurückweisung

Bei einer Zuwendung auf den Todesfall erwirbt der Dritte das Recht im Zweifel mit dem Tod des Versprechensempfängers (§ 331). Der Dritte kann das Recht nach § 333 zurückweisen. Ob der Begünstigte die Leistung im Innenverhältnis behalten darf, ist eine eigenständige Frage.

Gesetzestext (BGB) § 328 · § 331 · § 333 · § 334 · § 335 · § 630a

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das Kind in der Praxis

Die allein sorgeberechtigte Mutter M stellt ihr minderjähriges Kind K privat beim Arzt A vor. Niemand sonst ist zur Zahlung verpflichtet. K wird fachgerecht behandelt. Von wem kann A die Vergütung verlangen?

Fall 2 Das Sparkonto für die Tochter

V zahlt 10.000 Euro auf ein Konto bei Bank B ein. V und B vereinbaren ausdrücklich, dass Tochter T nach Vs Tod selbst Auszahlung verlangen kann. V stirbt, ohne die Begünstigung zu ändern. Muss B an T leisten?

Fall 3 Die roten Rosen

A bestellt bei B einen Rosenstrauß, der X überraschen soll. B soll ihn direkt bei X abgeben. Die Parteien sprechen nicht über ein eigenes Forderungsrecht der X. Kann X die Lieferung einklagen?

Fall 4 Der Platz im Ferienflug

Veranstalter R erwirbt bei Fluggesellschaft F ein Kontingent von hundert Sitzen. G bucht bei R eine Reise. Hat G schon deshalb einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung gegen F?